



# GARANTA Unfallversicherung

## Kinder-Sportdeckung

Für mitversicherte Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr gilt für Freizeitunfälle eine prämienfreie Kinder-Sportdeckung für die Sportarten aus den Sportpaketen 1, 2 und 3.

### SPORTPAKET 1

- Bergsteigen ab 3000m bis 5000m
- Klettern im Freien<sup>1</sup>
- Wasserski, Kajak<sup>2</sup>, Kanu<sup>2</sup>
- bestimmte Kampfsportarten z.B. Judo, Karate, Kendo etc.<sup>3</sup>
- uvm.

### SPORTPAKET 2

- Klettersteige bis einschließlich Schwierigkeit D
- Jet-Ski, Kitesurfen, Rafting (in Europa)
- Springreiten, Voltigieren
- Trailrunning
- Alle Sportarten des Sportpaket 1
- uvm.

### SPORTPAKET 3

- Mountainbike/E-Bike, Downhill <sup>1</sup>
- Nicht motorisierte Luftsportarten z.B. Ballonfahren, Drachenfliegen, Fallschirmspringen etc. <sup>2</sup>
- Alle Sportarten der Sportpakete 1+2
- uvm.

Prämienfrei für alle mitversicherten Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr

<sup>1</sup> Klettern in - und outdoor, Plaisir, MSL, Alpin technisches Klettern, Speedklettern (im Toprope) gesichert und nicht alleine bis einschließlich UIAA 7 ohne Wettbewerbe u. dazugehörigem Training

<sup>2</sup> kein Wildwasser, nur in Europa

<sup>3</sup> Nur Leicht- und Semikontakt

<sup>1</sup> Mountainbike/E-Bike bis einschließlich Stufe S3 nach Carsten Schymik, Harald Philipp und David Werner, Mountainbike-Downhill (ohne Teilnahme an Zeitnehmung, Rennen und Training)

<sup>2</sup> Deckung ohne Teilnahme an Wettbewerben und dazugehörigem Training; Leistung nur für Dauernde Invaldität und Tod; Maximalleistung EUR 100.000

### Allgemeine Informationen:

Die Kinder-Sportdeckung besteht unabhängig vom Abschluss eines prämienpflichtigen Sportpakets der anderen versicherten Personen.

Diese Kinder-Sportdeckung endet mit Vollendung des zwölften Lebensjahres. Ein anschließender Einschluss eines der prämienpflichtigen Sportpakete ist aber jederzeit möglich.

**Es gelten die Ausschlüsse nach § 23 AUVB:** Gedeckt sind die gemäß Sportpaket vereinbarten Sportarten abweichend von § 23 Pkt. 1, Pkt. 4 und Pkt. 5 AUVB. Die übrigen Ausschlüsse des § 23 AUVB, insbesondere die Bestimmungen zur Entgeltlichkeit, bleiben davon unberührt.

